

# RS UVS Wien 1997/04/11 03/P/15/1207/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1997

## Rechtssatz

§ 38 Abs 3 AVG kommt nicht zum Tragen, wenn die Berufung der zentralen Poststelle (hier Mag der Stadt Wien) zur direkten Weiterleitung an die zuständige Behörde (hier BPD Wien) übergeben wird.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)